

In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, daß der sogenannte Gruppenbegriff in allen weiteren als den bisher schon behandelten Tatbeständen des Strafgesetzbuches aufgegeben wurde. Damit erfolgt kein Abbau des strafrechtlichen Schutzes vor gruppenmäßig begangenen Straftaten.

Mit entsprechenden Tatbestandsmerkmalen, die das Zusammenwirken mehrerer Täter treffender charakterisieren - wie z. B. "die Tat zusammen mit anderen begehen bzw. ausführen" oder "Zusammenschluß mit anderen" - können diese Straftaten jetzt noch konsequenter und zugleich differenzierter bekämpft werden.

Zur wirksameren Auflösung von Personenansammlungen, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, wurde der Tatbestand der Zusammenrottung (§ 217 StGB) ergänzt. Der Aufforderung durch Mitarbeiter von Staatsorganen wie Bürgermeister, Beauftragte der Räte, Offiziere der NVA, der Grenztruppen u. a. zum unverzüglichen Verlassen solcher Ansammlungen kann jetzt im Interesse der Durchsetzung der Staatsautorität durch Verweis auf die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen des Nichtbefolgens der notwendige Nachdruck verliehen werden. Bisher ergaben sich solche strafrechtlichen Konsequenzen nur, wenn entsprechenden Aufforderungen durch Angehörige der Sicherheitsorgane nicht Folge geleistet wurde.